

ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN · BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN · DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

10117 Berlin, 5. Oktober 2007
Charlottenstraße 47
Tel.: 030/20225-5261
Fax.: 030/20225-250
DA/Dr.Wf/tan

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Herrn Eduard Oswald, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2008 (JStG 2008)

Az.: STEUREG

Sehr geehrter Herr Oswald,

wir danken Ihnen für die Einladung zur öffentlichen Anhörung am 10. Oktober 2007 und für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen. Unsere Anmerkungen zu den einzelnen Regelungen sind in der **Anlage** zusammengestellt.

Insbesondere die vorgeschlagene Neufassung von § 42 AO begegnet erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken, denn sie würde zu einer unangemessenen Beschränkung der Steuerpflichtigen in der Wahl der aus ihrer Sicht optimalen Gestaltung ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse führen. Die Regelung wird daher von uns strikt abgelehnt. An diesem Befund hat sich auch durch die Veränderungen des Wortlauts zwischen Referenten- und Regierungsentwurf nichts geändert. Ebenso ist die vom Finanzausschuss des Bundesrates vorgeschlagene, aber ausdrücklich vom Bundesrat selbst nicht in seine Stellungnahme übernommene Anzeigepflicht von Steuergergestaltungen gerade im Hinblick auf die Wettbewerbsfreiheit der Finanzdienstleister erheblichen rechtsstaatlichen Bedenken ausgesetzt und würde weitreichende nachteilige Auswirkungen auf den Finanzstandort Deutschland haben.

Leider enthält der Regierungsentwurf noch keine der dringend gebotenen Änderungen zum Unternehmensteuerreformgesetz 2008. Insbesondere im Rahmen der Regelungen zur Zinsschranke und zur Gesellschafter-Fremdfinanzierung sowie bei der Abgeltungsteuer sind Änderungen erforderlich. Wir haben uns erlaubt, hierzu Vorschläge zu unterbreiten, die im Einzelnen - getrennt nach den Bereichen Unternehmensteuern und Abgeltungsteuer - ebenfalls in der **Anlage** ausgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Für den

ZENTRALEN KREDITAUSSCHUSS

Deutscher Sparkassen- und Giroverband

i.V.

i.A.



Manfred Materne



Dr. Judith Dickopf

Anlage

A: Anmerkungen zum Regierungsentwurf eines Jahressteuergesetzes 2008

B: Erforderliche Nachbesserungen am Unternehmensteuerreformgesetz 2008,
Teil I: Unternehmensteuern

C: Erforderliche Nachbesserungen am Unternehmensteuerreformgesetz 2008,
Teil II: Abgeltungsteuer

A. Anmerkungen zum Regierungsentwurf eines Jahressteuergesetzes 2008

Zu Art. 1 Nr. 31 (§ 50a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG-E)

Die Quellensteuerpflicht nach § 50a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG sollte – über den Gesetzesvorschlag hinaus – insoweit eingeschränkt werden, als sie über die ursprüngliche Gesetzesintention hinausgeht. Dazu sollte konkret geregelt werden, welche Rechteveräußerungen in die deutsche beschränkte Steuerpflicht einbezogen werden sollen.

Begründung:

Die geplante Einschränkung des Quellensteuerabzugs nach § 50a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG-E gegenüber der seit dem 1. Januar 2007 geltenden Gesetzesfassung ist für sich genommen zu begrüßen. Sie vermeidet eine Quellensteuerbelastung des Erwerbs von Emissionsrechten aus dem Ausland und verhindert somit eine Benachteiligung deutscher Erwerber im internationalen Vergleich.

Anlass für die vorangegangene Ausdehnung des Quellensteuerabzugs mit Wirkung zum 1. Januar 2007 war die BFH-Entscheidung vom 16. Mai 2001 (I R 64/99), die eine Veräußerung veranstaltungsbezogener Rechte (sog. verbrauchende Rechteüberlassung) zwar als beschränkt steuerpflichtigen Vorgang nach § 49 Abs. 1 Nr. 2 f EStG bestätigte, einen Steuerabzug aber ablehnte, weil § 50a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG a. F. damals nur die Nutzungsüberlassung, nicht aber die Veräußerung und somit auch nicht die verbrauchende Rechteüberlassung erfasste. Die Ausdehnung des Steuerabzugs auf sämtliche Rechteveräußerungen aus dem Ausland geht aber weit über die ursprüngliche Intention des Gesetzgebers hinaus, nämlich Veräußerungen veranstaltungsbezogener Rechte zu erfassen.

Ausweislich der Gesetzesbegründung sollen alle denkbaren Rechte, die in einem inländischen Register eingetragen oder in einer inländischen Betriebsstätte bzw. Einrichtung verwertet werden, vom Steuerabzug erfasst werden. Folglich könnte der gesamte grenzüberschreitende Handel mit derivativen Finanzinstrumenten wie Futures, Optionen, Optionsscheinen, Zertifikaten sowie Termingeschäften oder Swaps und damit letztlich auch Optionsgeschäfte auf Emissionszertifikate von einer deutschen Quellensteuerpflicht erfasst sein. Eine solche Steuerabzugspflicht wäre im internationalen Vergleich einzigartig und würde zudem – mangels deutschen Besteuerungsrechts in den Doppelbesteuerungsabkommen – weitgehend ins Leere laufen. Ergebnis des geplanten extensiven Quellensteuerabzugs wären unnötiger Verwaltungsaufwand und ein erheblicher Wettbewerbsnachteil für den Handels- und Bankenstandort Deutschland. Denn faktisch wäre deutschen Kreditinstituten der Handel mit den betroffenen Finanzinstrumenten mit einem Großteil der ausländischen Anbieter verschlossen.

Zwar spricht die Tatsache, dass Finanzderivate nicht verbrauchend verwertet werden, ohnehin gegen ihre Erfassung von § 50a Abs. 4 Nr. 3 EStG. Eine entsprechende Klarstellung durch die Finanzverwaltung fehlt jedoch. Die Quellensteuerpflicht sollte daher im Rahmen des Gesetzge-

bungsverfahrens zum Jahressteuergesetz 2008 insoweit eingeschränkt werden, als sie über die Gesetzesintention hinausgeht.

Dies ließe sich etwa mit der nachfolgenden Formulierung erreichen. Veranstaltungsbezogene verbrauchende Rechteüberlassungen würden unverändert vom Steuerabzug erfasst, die möglichen schädlichen Auswirkungen auf die deutsche (Kredit-)Wirtschaft aber verhindert:

§ 49 Abs. 1 Nr. 2f Satz 1 EStG wird wie folgt gefasst:

„die, soweit sie nicht zu den Einkünften im Sinne des Buchstaben a gehören, durch Veräußerung von unbeweglichem Vermögen, Sachinbegriffen oder Rechten im Sinne der Nr. 6 erzielt werden.“

In § 49 Abs. 1 Nr. 2 EStG wird ein neuer Buchstabe g angefügt:

„die, soweit sie nicht zu den Einkünften im Sinne des Buchstaben a gehören, durch Veräußerung veranstaltungsbezogener Rechte (verbrauchende Rechteüberlassung) erzielt werden, die in ein inländisches Register eingetragen sind oder in einer inländischen Betriebsstätte oder anderen Einrichtung verwertet werden.“

In § 50a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG wird der abschließende Punkt durch folgenden Wortlaut ergänzt:

„und Buchstabe g.“

Die rückwirkende Anwendungsvorschrift in Art. 1 Nr. 37 Buchst. n des Entwurfs eines Jahressteuergesetzes 2008 (§ 52 Abs. 58a EStG-E) bleibt unberührt.

Zu Art. 1 Nr. 37 (§ 52 Abs. 3 EStG-E)

Auf die Verlängerung der „Nachversteuerung“ sollte verzichtet werden.

Begründung:

Aus fiskalischen Gründen soll die ursprünglich bis zum Jahr 2008 begrenzte „Nachversteuerung“ nach § 2a Abs. 3 und 4 EStG nunmehr „aufgrund des vorhandenen erheblichen Zurechnungsvolumens“ unbefristet verlängert werden. Nach der Gesetzesbegründung wäre eine endgültige Verlustberücksichtigung mit der Systematik der DBA-rechtlichen Freistellungsmethode nicht zu vereinbaren. Diese Änderung stößt sowohl unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes als auch aus systematischen Gründen auf erhebliche Bedenken.

Auf der Basis der bestehenden Übergangsregelung haben Unternehmen Dispositionen getroffen, die bei der vorgesehenen Änderung zu erheblichen Auswirkungen führen würden.

Beispiel:

Ein deutsches Unternehmen hat seinen ausländischen unrentablen Filialbetrieb (unselbständige Betriebsstätte) in den 90er Jahren aufgelöst. Die nach deutschem Recht ermittelten Verluste wurden nach § 2a Abs. 3 EStG a.F. bei der inländischen Besteuerung berücksichtigt.

Im Jahr 2004 hat das Unternehmen unter Abwägung verschiedenster Standortgesichtspunkte inklusive Besteuerung in demselben Land wieder eine Betriebsstätte eröffnet. Dabei konnte davon ausgegangen werden, dass die Hinzurechnung der in den 90er Jahren im Inland abgezogenen Verluste bei der deutschen Besteuerung im Jahr 2008 ausläuft. Ebenfalls wurde berücksichtigt, dass ein Verlustabzug im Betriebsstättenland aufgrund der aufgelösten Filiale in den 90er Jahren nicht mehr möglich ist.

Dieses Beispiel zeigt auf, dass das Fiskalinteresse nicht ausreichend sein kann, Eingriffe in unter altem Recht getroffene Dispositionen zu rechtfertigen. Dem Fall kann auch entnommen werden, dass eine endgültige Verlustberücksichtigung durchaus im Gegensatz zu den Ausführungen in der Gesetzesbegründung (S. 89) mit der Systematik der DBA-rechtlichen Freistellungsmethode zu vereinbaren ist. Zum einen dürfte die so genannte Symmetriethese des Bundesfinanzhofes, wonach Betriebsstättenverluste ebenso wie Gewinne von der Besteuerung „freizustellen“ sind und damit bei der inländischen Besteuerung nicht abgezogen werden können, gegen europarechtliche Grundfreiheiten verstoßen; hierzu liegen zwei Vorlagebeschlüsse des Bundesfinanzhofes an den EuGH vor (vgl. BFH vom 22.08.06 – I R 116/04 und vom 28.06.06 – IR 84/04). Außerdem wird der BFH in anhängigen Verfahren noch zu entscheiden haben und dabei ausführlich begründen müssen, ob er die Symmetriethese noch aufrecht erhalten kann. Er wird sich dabei ausführlicher als in seinem Vorlagebeschluss vom 28.06.06 mit der entgegenstehenden Rechtsprechung in Österreich und Luxemburg auseinandersetzen müssen.

Zu Art. 3 Nr. 2 (§ 8b Abs. 3 KStG-E)

Auf die vorgeschlagene Gesetzesänderung sollte verzichtet werden. Andernfalls bedarf es zur Sicherstellung einer dem geltenden Steuersystem entsprechenden Besteuerung einer grundlegenden Überarbeitung.

Begründung:

Nach § 8b Abs. 3 Satz 4 und 5 KStG-E sollen auch Gewinnminderungen aus Gesellschafterdarlehen bzw. aus Darlehen nahestehender Personen oder rückgriffsberechtigter Dritter und aus der Inanspruchnahme von Sicherheiten wie Verluste aus Beteiligungen steuerlich nicht mehr abgezogen werden dürfen. Nach Satz 6 soll das Abzugsverbot nicht gelten, wenn nachgewiesen wird, dass auch ein fremder Dritter das Darlehen unter sonst gleichen Umständen gewährt oder noch nicht zurückgefordert hätte. Gegenüber dem Referentenentwurf wurde im Regierungsentwurf neu eingefügt, dass bei Einbezug nahestehender Personen hierbei nur die eigenen Sicherungsmittel der Gesellschaft zu berücksichtigen sind.

Die Gesetzesbegründung erweckt den Eindruck, dass mit dieser Änderung wiederum nur Steuerumgehungen verhindert werden sollen. Ganz überwiegend würden jedoch rein fiskalische Interessen mit dieser Gesetzesänderung umgesetzt werden. Das unserem Körperschaftsteuersystem inhärente Trennungsprinzip und auch das Nettoprinzip rechtfertigen und machen es sogar notwendig, den Ausfall von Gesellschafterdarlehen, welche Fremdkapital darstellen, steuerlich zu berücksichtigen. Sollte der Gesetzgeber die aktuelle Behandlung von Gesellschafterdarlehen für unangemessen halten, so sollte er Vorschriften zu Abgrenzung von Eigenkapital und Fremdkapital mit spiegelbildlicher Behandlung bei der Kapitalgesellschaft und ihren Gesellschaftern erlassen.

Es ist unseres Erachtens nicht akzeptabel, wenn unter Außerachtlassung jeglicher Steuersystematik punktuell steuerverschärfende Regelungen geschaffen werden. Zu bedenken ist auch, dass die jetzt vorgesehenen Bestimmungen, wie die im Unternehmensteuergesetz 2008 vorgesehene Zinsschranke, in erster Linie Unternehmen und ihre Gesellschafter in der Krise treffen würden. Durch die Bedingung, dass Verluste aus Gesellschafterdarlehen nur dann steuerlich berücksichtigt werden können, wenn auch ein Dritter sie in der Krise nicht zurückgefordert hätte, werden die Anteilseigner vor unerfüllbare Nachweispflichten gestellt.

Durch die vorgesehene Änderung würde die Tendenz fortgeführt, Verluste steuerlich nicht als Pendant zu Gewinnen zu sehen und demzufolge ihre mindestens einmalige Abzugsfähigkeit sicherzustellen, sondern sie steuerlich zu negieren (vgl. auch den Wegfall von Verlustvorträgen bei bloßem Gesellschafterwechsel und bei Umwandlungen, Zinsschranke, Mindestbesteuerung usw.).

Neben den Regelungen zur so genannten Zinsschranke, den Hinzurechnungen bei der Gewerbesteuer und den Regelungen in § 32d Abs. 2 Nr. 1 EStG (siehe dazu auch die gesonderten Ausführungen in dieser Stellungnahme; erforderliche Nachbesserungen am Unternehmensteuergesetz)

setz 2008 - Teil II: Abgeltungsteuer) würde erneut die reguläre Finanzierung durch Kreditinstitute diskriminiert. So ist etwa die Zinslosstellung von Darlehen kein hinreichendes Kriterium für Marktüblichkeit. Würden Darlehen bei Eintritt der Krise immer sofort zurückgefordert, würden vermutlich noch viel mehr Darlehensnehmer in Insolvenz geraten, bei denen aber Chancen für eine Verbesserung der wirtschaftlichen Lage gesehen werden.

In der Praxis wirken Konzernmütter zudem bei den finanzierenden Kreditinstituten oft darauf hin, dass Darlehen ohne Sicherheiten (auch ohne Patronatserklärung) an die Konzernunternehmen vergeben werden. Auch eine sicherungslose Darlehensgewährung ist daher kein hinreichendes Kriterium für Marktüblichkeit. Es steht zu befürchten, dass Kreditinstitute massiv für Zwecke des schwierigen – wenn nicht gar unmöglichen – Nachweises der Fremdüblichkeit von Darlehensgewährungen und nicht erfolgter Darlehensrückforderungen in Anspruch genommen werden.

Außerdem ist die im Gesetzentwurf verwendete Terminologie „Forderungen aus Rechtshandlungen, die einer Darlehensgewährung wirtschaftlich vergleichbar sind“ zu unbestimmt. Bei Kreditinstituten könnten hier zahlreiche Instrumente betroffen sein, z. B. im Derivatebereich. Es dürfte sehr aufwändig sein, jegliches Geschäft mit einer Tochterkapitalgesellschaft zu überwachen. Gleiches gilt in so genannten back-to-back-Fällen für die Beziehungen zu Kunden und deren Tochterkapitalgesellschaften.

Wenn schon zwingender Regelungsbedarf gesehen wird, wäre es daher angebracht, mit den gesellschaftsrechtlichen Vorgaben abgestimmte Kriterien aufzustellen, nach denen die hier betrachteten Darlehen von vornherein als Eigenkapital ersetzend einzustufen sind. Die Steuerpflichtigen könnten sich darauf einstellen, welche steuerlichen Folgen sie treffen. Dadurch könnte auch eine Verschlechterung der steuerlichen Rahmenbedingungen für Holdinggesellschaften in Deutschland gegenüber anderen Ländern vermieden werden.

Zu Art. 3 Nr. 4 (§ 34 Abs. 16 KStG-E)

Wir begrüßen die grundsätzliche Aufnahme eines Antragswahlrechts, wonach die bisherige Regelung der Nachbelastung im Fall der Ausschüttung angewendet werden und damit von der zwingenden Besteuerung der EK 02-Bestände abgesehen werden kann. Nach der derzeitigen Formulierung gibt es jedoch nur wenige Wohnungsunternehmen, die von diesem Wahlrecht Gebrauch machen können.

Begründung:

Die im Regierungsentwurf formulierten Voraussetzungen für das Antragswahlrecht sind zu eng gefasst. Das betrifft zum einen die Tätigkeit, d.h. dass ausschließlich eigener Grundbesitz verwaltet und genutzt werden darf. Dies entspricht nicht dem Geschäftsumfang der betroffenen Wohnungsunternehmen.

Zum anderen würde das Antragswahlrecht nur eröffnet, wenn ausschließlich juristische Personen des öffentlichen Rechts mittelbar oder unmittelbar an der Gesellschaft beteiligt sind sowie für steuerbefreite Körperschaften. Auch diese Voraussetzung würde dazu führen, dass das Wahlrecht überwiegend ins Leere läuft und nicht entsprechend seiner Zielrichtung genutzt werden kann.

Wir begrüßen daher die Empfehlungen der Ausschüsse des Bundesrates (Drucksache 544/1/07) und auch des Bundesrates selbst (Drucksache 544/07 - Beschluss), nach denen das Antragswahlrecht weiter gefasst werden soll. Danach sollen alle Wohnungsgesellschaften von der Regelung Gebrauch machen können. Zudem würden das Tätigkeitsfeld erweitert und insbesondere auch Nebentätigkeiten der Wohnungsverwaltung einbezogen.

Zu Art. 8 Nr. 5 - Aufhebung des § 13d UStG

Die Aufhebung von § 13d UStG ist sehr zu begrüßen. Gleichzeitig sollte in diesem Zusammenhang aber auch die Haftungsvorschrift des § 13c UStG ersatzlos gestrichen werden.

Begründung:

Die nunmehr seit Inkrafttreten des § 13c UStG andauernde Diskussion zwischen Finanzverwaltung, der Kreditwirtschaft und einer Reihe weiterer Bereiche der Wirtschaft hinsichtlich der Anwendung des § 13c UStG belegt, dass die Vorschrift insgesamt als verunglückt angesehen werden muss, weil sie nicht auf die einschlägigen Gesetze abgestimmt und nicht in deren Systematik eingepasst ist. Dies zeigt sich auch an den zahlreichen finanzgerichtlichen Verfahren, die bisher zu unterschiedlichen Aspekten der Anwendung von § 13c UStG anhängig sind. Die Norm betrifft einen Bereich in der Praxis, der durch das Ineinandergreifen von komplexen zivilrechtlichen Bestimmungen und darauf beruhenden Vereinbarungen sowie vor allem von Regelungen des Insolvenzrechts bestimmt wird. Mit diesen Sachverhalten wird eine steuerliche Haftungsnorm vermengt, deren Anwendung mit der Rechtswirklichkeit vielfältig kollidiert.

Überdies ist die Gemeinschaftsrechtskonformität der deutschen Haftungsregelung des § 13c UStG vor dem Hintergrund des EuGH-Urteils in der Rechtssache „FTI“ (vgl. EuGH-Urteil vom 11.05.2006, C-384/04) zumindest in Frage zu stellen. Es ist zweifelhaft, ob die deutsche Regelung den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die Teil der Gemeinschaftsrechtsordnung sind und zu denen u.a. die Grundsätze der Rechtssicherheit und der Verhältnismäßigkeit gehören, genügt. Auch zu dieser Frage sind zwischenzeitlich mehrere Prozesse vor den Finanzgerichten anhängig.

Zu Art. 14 Nr. 2 - (§ 42 AO-E: Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten)

Auf die Neufassung des § 42 AO muss verzichtet werden.

Begründung:

Der Regierungsentwurf sieht eine grundlegende inhaltliche Umgestaltung des § 42 AO vor. Es soll zu einer partiellen Beweislastumkehr für das Vorliegen beachtlicher außersteuerlicher Gründe durch den Steuerpflichtigen kommen, wenn die Finanzverwaltung zuvor nachgewiesen hat, dass eine ungewöhnliche rechtliche Gestaltung gewählt wurde, die zu einem Steuervorteil führt. Zukünftig soll also die Wahl einer zu einem Steuervorteil führenden „ungewöhnlichen rechtlichen Gestaltung“, für die keine „beachtlichen außersteuerlichen Gründe“ nachgewiesen werden, einen Missbrauch darstellen. Der Steueranspruch soll in diesem Fall wie bei einer vom Gesetzgeber in Übereinstimmung mit der Verkehrsanschauung vorausgesetzten Gestaltung entstehen.

Diese Änderung ist nicht akzeptabel, weil sie eine (widerlegbare) gesetzliche Vermutung für das Vorliegen einer Steuerumgehung schaffen soll. Der Gesetzentwurf impliziert, dass Steuergestaltung nicht legitim sei. Das Bundesverfassungsgericht hat aber schon im Jahre 1959 entschieden, dass es jedem Steuerpflichtigen freisteht, seine Angelegenheiten so einzurichten, dass er möglichst wenig Steuern zu zahlen braucht (BVerfG vom 14.04.1959, Az. 1 BvL 23/57 und 1 BvL 34/57, BVerfGE 9, S. 237). Das bedeutet, dass eine steuersparende Gestaltung keine außersteuerlichen Motive zu ihrer Rechtfertigung braucht, solange die steuerlichen Vorschriften nicht in einer Weise genutzt werden, die ihrem Sinn und Zweck widerspricht. Die geltende Regelung der Missbrauchsabwehr in § 42 AO entspricht damit allgemeinen Rechtsgrundsätzen, wonach Rechtsmissbrauch zu ahnden bzw. nicht anzuerkennen ist. Mit der geplanten Neuregelung würde dagegen versucht, die allgemeinen Rechtsgestaltungsfreiheiten und –möglichkeiten einzuschränken. Die Gesetzesbegründung führt aus, dass das Tatbestandsmerkmal der beachtlichen außersteuerlichen Gründe der Rechtsprechung zu § 42 AO entlehnt sei und suggeriert, dass es sich lediglich um eine Klarstellung handele. Dies wäre jedoch gerade nicht der Fall. Nach der BFH-Rechtsprechung stehen nämlich sowohl „wirtschaftliche“ als auch „sonst beachtliche außersteuerliche Gründe“ der Anwendung des § 42 AO entgegen (vgl. Kruse/Druen in Tipke/Kruse § 42 AO Rn. 25 und 33 m.w.N. aus der ständigen BFH-Rechtsprechung). Bisher waren wirtschaftliche Gründe also immer beachtlich und ausreichend für eine Nichtanwendung der Missbrauchsvorschrift (vgl. Urteil des BFH vom 17.01.1991, Az.: IV R 132/85, BStBl II 1991, 607, Rz. 18; vom 27.02.1997, Az.: III R 119/90, BFH/NV 1997, 619, Rz. 22). Zukünftig bedürfte es einer Überprüfung, wann außersteuerliche Gründe (egal ob wirtschaftliche oder sonstige) beachtliche Gründe im Sinne der vorgesehenen Regelung sind.

Die geplante Neuregelung des § 42 AO würde in mehrfacher Hinsicht gegen die Verfassung verstoßen, denn sie verletzt eine Reihe von Freiheitsrechten und zwar

- das Grundrecht auf Datenschutz, das aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht gemäß Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG folgt, indem die Offenlegung „außersteuerlicher Gründe“ (wirtschaftlicher und persönlicher Art) ohne Rechtfertigung im Sinne eines „überwiegenden allgemeinen Interesses“ gefordert wird und
- das Grundrecht auf Vereinigungsfreiheit, weil die Anknüpfung steuerlicher Folgen allein an die Wahl bestimmter Organisationsformen der unternehmerischen Betätigung (z. B. Gründung einer Holdinggesellschaft zur Erhaltung des steuerlichen Schachtelprivileges) dieses Recht in unzulässiger Weise einschränken würde.

Der vorgesehene Tatbestand des § 42 Abs. 1 AO enthält des Weiteren unbestimmte Rechtsbegriffe („beachtliche außersteuerliche Gründe“, „Erreichen bestimmter wirtschaftlicher Ziele“). Die Verbindung dieser unbestimmten Rechtsbegriffe zum Gesamttatbestand würde nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Bestimmtheitsgrundsatzes entsprechen, wie er sich aus dem Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG ableitet.

Es fände eine partielle Beweislastumkehr statt. Der Steuerpflichtige soll zukünftig nachweisen müssen, dass beachtliche außersteuerliche Gründe vorliegen, wenn eine ungewöhnliche, d.h. nicht von Gesetzgeber und Verkehrsanschauung vorausgesetzte rechtliche Gestaltung gewählt wird. Mit der hier gewählten Formulierung des § 42 Abs. 1 AO verletzt die Vorschrift das rechtsstaatliche Prinzip des Vertrauensschutzes, weil sie keine Missbrauchsabsicht mehr verlangt, sondern diese in allen Fällen unterstellt (vgl. hierzu auch Tipke/Kruse, Abgabenordnung § 42 Rz. 18, 44). Mit dieser Regelung würde massiv in die persönlichen und wirtschaftlichen Freiheiten und damit in den grundrechtlich geschützten Bereich eingegriffen. Das Steuerrecht ist staatliche Eingriffsverwaltung. Die Finanzverwaltung darf den Steuerbürger nicht dafür beweispflichtig machen, dass er den gesetzlich vorgesehenen Eingriffsvoraussetzungen in seinem Verhalten jeweils nicht entspricht. Der Bundesfinanzhof hat bisher nur in spezifischen Fällen von Vergünstigungstatbeständen für die Beurteilung, ob ein Missbrauch vorliegt, auf den Willen des Gesetzgebers und die Verkehrsanschauung abgestellt. Dies soll nun offensichtlich verallgemeinert und systemwidrig auch auf Fälle mit steuerbegründenden Tatbeständen angewandt werden. Es wird dem nach der Neuformulierung beweispflichtigen Steuerpflichtigen regelmäßig nicht zumutbar oder gar unmöglich sein, die Wertungen des Gesetzgebers zu erkennen. Dies ist in vielen Fällen selbst für Steuerrechtsexperten eine kaum zu lösende Aufgabe, geschweige denn für einen durchschnittlichen Steuerpflichtigen. Der Gesetzgeber verstößt aber gegen das Rechtsstaatprinzip, wenn er dem Steuerpflichtigen nicht zumutbare oder gar unmögliche Nachweispflichten aufbürdet.

Laut Gesetzesbegründung soll die in § 42 Abs. 1 Satz 3 AO-E vorgesehene Definition des Begriffs „ungewöhnlich“ der Rechtsprechung des BFH angelehnt sein. Tatsächlich beschrieb der BFH bisher den Begriff „unangemessen“, der deutlich enger sein dürfte als „ungewöhnlich“ und dann vorliegen sollte, wenn eine Gestaltung verständigen Beteiligten zur Erreichung des angestrebten wirtschaftlichen Ziels unpassend, atypisch oder abwegig erscheint. Demgegenüber wäre „ungewöhnlich“ nach der im Entwurf enthaltenen Definition alles, was bisheriger Übung, bestehenden

Gewohnheiten oder Sitten nicht entspricht (und damit vom Gesetzgeber zum Zeitpunkt der Normgebung als zu regelnder Fall nicht vorausgesetzt werden konnte). Innovative und fortschrittliche Wege könnten somit künftig missbrauchsbehaftet sein (das neue und in diesem Sinne ungewöhnliche rechtliche Gestaltungen im Laufe der Zeit zu ganz gewöhnlichen rechtlichen Gestaltungen werden können, wird z.B. dadurch illustriert, das im Jahre 1922 (Urteil vom 30.06.1922, Az.: II A 132/22, RFHE 10, 65) der Reichsfinanzhof die Gründung einer GmbH & Co. KG mit Personenidentität der Gesellschafter als Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten ansah). Eine Hemmung der Rechtsentwicklung durch die vorgesehene Neuformulierung ist nicht akzeptabel und kann auch vom Gesetzgeber nicht gewollt sein.

Auch die vorgesehene Änderung des § 42 Abs. 2 AO-E, die ein Nebeneinander spezialgesetzlicher und allgemeiner Missbrauchsvorschrift vorsieht, ist strikt abzulehnen. Bereits mit dem Steueränderungsgesetz 2001 wurde versucht, § 42 AO neben spezialgesetzlichen Regelungen allgemeine Gültigkeit und Anwendbarkeit zu verschaffen (vgl. dazu BT-Drs. 14/6877, S. 52). Dies wurde bereits damals mit Hinweis auf den allgemein juristischen Grundsatz des Vorrangs einer Spezialgegenüber einer Generalklausel abgelehnt (vgl. dazu Tipke/Kruse, Abgabenordnung, § 42 Rz. 20 mit umfangreichen Nachweisen). Der jetzt vorgesehenen Änderung muss mit gleichen Argumenten begegnet werden: Wenn der Gesetzgeber innerhalb eines spezifischen Bereichs durch einen speziellen Umgehungstatbestand konkretisiert, welche Gestaltung er akzeptiert und welche nicht, schafft er für den Steuerpflichtigen insoweit Gestaltungssicherheit. Anders gewendet: Eine Gestaltung kann nicht ungewöhnlich und damit missbräuchlich sein, wenn diese Gestaltung den Tatbestand einer Regelung in einem Einzelsteuergesetz erfüllt und dort anderen Rechtsfolgen als nach § 42 AO unterworfen wird.

Die vom Finanzausschuss des Bundesrates vorgeschlagene - vom Bundesrat selbst aber nicht übernommene - Regelung zur Anzeigepflicht von Steuergestaltungen nach § 138a AO darf nicht eingeführt werden.

Begründung:

Der Finanzausschuss des Bundesrates hat dem Bundesrat empfohlen, in seiner Stellungnahme zum Jahressteuergesetz 2008 einen neuen § 138a AO anzuregen, wonach legale, aber vom Gesetzgeber unerwünschte Gestaltungen anzeigepflichtig sein sollen (vgl. BR-Drs. 544/1/07, S. 64 ff.). Dieser Empfehlung ist der Bundesrat zwar in seiner Stellungnahme (vgl. BR-Drs. 544/07 vom 21.09.2007) zu Recht nicht gefolgt, aber die seit Monaten verwaltungsintern geführte Diskussion zu diesem Thema lässt befürchten, dass es nur eine Frage der Zeit ist, bis der Gesetzgeber mit einem entsprechenden Gesetzentwurf konfrontiert wird. Aus diesem Grund erlauben wir uns, auf diese Regelung bereits jetzt einzugehen.

Nach den vom Finanzausschuss des Bundesrates vorgeschlagenen Formulierungen sollen anzeigepflichtige Tatbestände vorliegen, wenn bestimmte, abschließend aufgezählte Sachverhalte verwirklicht und dadurch deutsche Ertragsteuern vermieden, die Entstehung solcher Steueransprüche

in spätere Besteuerungszeiträume verschoben oder solche Ansprüche auf Steuererstattungen oder Steueranrechnung begründet werden.

Eine solche Regelung wäre strikt abzulehnen, weil sie zu erheblicher Rechtsunsicherheit und zu überbordender Bürokratie führen würde. Überdies verschweigt der Verweis des Finanzausschusses des Bundesrates auf „vergleichbare Maßnahmen“ anderer Länder (a.a.O., S. 71), dass etwa in Großbritannien das Institut der steuerlichen Betriebsprüfung überhaupt nicht existiert und in den USA die Steuer im Wege der Selbstveranlagung festgesetzt wird und steuerliche Betriebsprüfungen in wesentlich geringerem Umfang als in Deutschland stattfinden. Im Gegensatz dazu hat nach dem deutschen Steuersystem (Veranlagung nach Prüfung durch die örtlichen Finanzämter und zusätzlich extensive steuerliche Außenprüfungen) die deutsche Finanzverwaltung zeitnah und umfassend die Möglichkeit, Steuergestaltungen zu erkennen, zu prüfen und ggf. auch zeitnah gesetzlich darauf zu reagieren. Es wäre daher nicht zielführend und erforderlich, vergleichbare Bestimmungen in Deutschland einzuführen. Mehr noch: Es käme zu einer erheblichen Überregulierung, die unverhältnismäßig wäre.

Von der vorgeschlagenen Offenlegungspflicht wären vermutlich auch zahlreiche unbedenkliche Vorgänge erfasst. So würden z. B. Fälle, in denen der Gesetzgeber Doppelbesteuerungen mittels der Anrechnungsmethode vermeiden will, künftig meldepflichtige Vorgänge. Viele voraussichtlich meldepflichtige Gestaltungen führen zudem nur zu temporären Steuerbelastungsunterschieden, die jedoch bei nicht weltweit harmonisierten Steuergesetzen völlig natürlich sind. Es ist weiter völlig unklar, wann eine „Vermarktung“ vorliegt.

Der Entwurf setzt sich an keiner Stelle damit auseinander, wie weit die Meldepflicht rein wirtschaftlich begründete Gestaltungen erfasst, wie viele Steuererklärungen unter Nachprüfungsvorbehalt ergehen müssten, wie gerade Finanzdienstleister bei Massenprodukten die Meldepflicht handhaben sollen, wie die Bundesfinanzverwaltung die bei ihr eingehenden Datenmengen technisch und inhaltlich in angemessener Zeit aufarbeiten will, wie später als nicht schädlich qualifizierte Gestaltungen von einer künftigen Meldepflicht freigestellt werden sollen.

Schließlich würde eine Pflicht zur Offenlegung in den grundrechtlich geschützten Bereich der Wettbewerbsfreiheit eingreifen, den Finanzdienstleister für sich in Anspruch nehmen dürfen. Sie würde auch deren Dispositionsfreiheiten beeinträchtigen und wäre eine Informationspflicht, die gegenüber der Finanzverwaltung als Eingriffsverwaltung unverhältnismäßig ist. Gleichzeitig würde das Vertrauensverhältnis zwischen steuerlichen Beratern und den Steuerpflichtigen empfindlich gestört. So hätten auch Kreditinstitute die „Vermarktung“ von Finanzprodukten mit vermeintlich steuerlichem Hintergrund an die Finanzverwaltung zu melden. Dies kann dazu führen, dass innovative Finanzprodukte verstärkt bei ausländischen Anbietern nachgefragt werden, für die eine solche Regelung nicht existiert. Im Ergebnis hätte die Regelung damit weitreichende nachteilige Folgen für den Finanzstandort Deutschland.

Zu Art. 24 Nr. 3 (§ 8 Abs. 2 und 3 AStG-E)

Der Regelungsvorschlag zu § 8 Abs. 2 AStG muss an die Vorgaben der EuGH-Rechtsprechung angepasst werden.

Begründung:

Es ist zu begrüßen, dass die EuGH-Rechtsprechung zur missbräuchlichen Inanspruchnahme von niedriger Besteuerung im Ausland (Rs. Cadbury Schweppes, 196/04) Eingang in das AStG finden soll. Damit würden die Fälle der Hinzurechnungsbesteuerung bei EU-Gesellschaften begrenzt auf funktionslose Gesellschaften ohne wirtschaftliche Substanz. Die Umsetzung im deutschen Recht würde jedoch in einer gegenüber der EuGH-Rechtsprechung unpräzisen und damit verschärfenden Form erfolgen.

Ausweislich der Begründung zur Einführung des § 8 Abs. 2 AStG-E soll dabei im Wesentlichen dem Konzept gefolgt werden, welches bereits dem BMF-Schreiben vom 08.01.2007 (BStBl. I 2007 S. 99) zugrunde liegt. Mit Bezug auf das vorstehende Urteil, in dessen Zusammenhang der EuGH nur die Niederlassungsfreiheit prüfte, würde sich die Anwendung der Neuregelung auf EU/EWR-Zwischengesellschaften beschränken. In Bezug auf Drittstaatenfälle würde weiterhin die Hinzurechnungsbesteuerung angeordnet, obwohl die Kapitalverkehrsfreiheit eine unmittelbare Relevanz auch für Drittstaaten entfalten kann. Künftige Streitfälle wären vorprogrammiert.

Der Gesetzentwurf zum AStG geht in seinen Anforderungen an den Nachweis der "tatsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit" zudem weit über die Entscheidung des EuGH hinaus. Der EuGH hat in seiner Entscheidung als einziges objektivierbares Kriterium "eine tatsächliche Ansiedlung der betreffenden Gesellschaft im Aufnahmemitgliedstaat und die Ausübung einer wirklichen wirtschaftlichen Tätigkeit" gefordert. Nach der Gesetzesbegründung soll es dafür eines "greifbaren" Vorhandenseins von Geschäftsräumen, Personal und Ausrüstungsgegenständen bedürfen. Ein Outsourcing von Kernfunktionen soll nicht möglich sein. EU-Gesellschaften, deren Funktion sich auf gelegentliche Kapitalanlagen oder die Verwaltung von Beteiligungen ohne gleichzeitige Ausübung geschäftsleitender Funktionen beschränkt, sollen ebenfalls nicht von der Ausnahme der Hinzurechnungsbesteuerung betroffen sein. Im Ergebnis würde damit an der Hinzurechnungsbesteuerung für Einkünfte mit Kapitalanlagecharakter festgehalten, obwohl diese Tätigkeiten nach der EuGH-Rechtsprechung durchaus das Kriterium einer tatsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit erfüllen können. Der Regelungsvorschlag sollte daher angepasst werden.

Bei der vorgeschlagenen Modifikation des § 8 Abs. 3 AStG sollte es bei der jetzigen Abstimmung auf die rechtliche Steuerbelastung bleiben, denn ein Abstellen auf die tatsächliche Steuerbelastung würde zu einer Vielzahl kaum lösbarer Schwierigkeiten führen. Der Niedrigsteuersatz sollte von 25 % auf 15 %, jedenfalls aber auf 20 % herabgesetzt werden.

Statt wie bisher auf der Grundlage der BFH-Rechtsprechung auf die rechtliche Steuerbelastung abzustellen, soll für die Definition der niedrigen Besteuerung nach § 8 Abs. 3 AStG-E die tatsächliche Steuerbelastung herangezogen werden. Eine Reduzierung der Steuerbelastung durch die Anrechnung anderer, von der Gesellschaft zu tragender Steuern ist nicht mehr vorgesehen.

Diese Regelung würde zu einer Vielzahl von Problemen führen. So wird z. B. die tatsächliche Steuer in den meisten Ländern durch die Nutzung von Verlustvorträgen gemindert. Soweit ein ausländischer Staat Regelungen zur Verlustnutzung implementiert hat, die von den entsprechenden deutschen Regelungen abweichen (z. B. in Bezug auf die deutschen Regelungen zur Mindestbesteuerung), bestünde die Gefahr, dass dies schon eine Niedrigbesteuerung im Ausland auslöst. Dies kann u. a. auch in der Anlaufphase des ausländischen Unternehmens zu unbilligen Ergebnissen führen.

Des Weiteren fehlt die Berücksichtigung der Anrechnung anderer, von der Gesellschaft zu tragenden Steuern. Da z. B. in Brasilien unter bestimmten Umständen andere Steuern auf die brasilianische Körperschaftsteuer angerechnet werden können, besteht somit die Gefahr, dass eine Niedrigbesteuerung im Sinne des AStG ausgelöst wird, obwohl die tatsächliche Summe der Steuerbelastungen über 25% liegt.

Insgesamt sollte es daher dabei bleiben, auf die rechtliche Steuerbelastung nach den Grundsätzen der BFH-Rechtsprechung abzustellen.

Der Gesetzentwurf hält zudem an der Niedrigsteuergrenze von 25 % fest. In der Vorlage wird ausgeführt, dass die Gründe, die 1972 für die Einführung des Außensteuergesetzes ausschlaggebend gewesen seien, unverändert fortbeständen. Niedrigsteuergebiete und Steuerpräferenzen seien nach wie vor weit verbreitet, und Finanzzentren innerhalb und außerhalb der Mitgliedstaaten der OECD seien nach wie vor nicht bereit, Transparenz und effektiven Auskunftsaustausch zu akzeptieren. Außerdem seien durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 wettbewerbsfähige steuerliche Rahmenbedingungen geschaffen worden (BT-Drs. 16/6290 vom 04.09.2007, S. 131).

Diese Gründe vermögen nicht zu überzeugen. Unseres Erachtens ist eine Herabsetzung des Niedrigsteuersatzes von 25 % auf 15 %, jedenfalls aber auf 20 % aus folgenden Gründen geboten:

Durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 wurde die Steuerbelastung für Unternehmen auf knapp unter 30 % gesenkt. Der Abstand zum geltenden Niedrigsteuersatz von 25 % beträgt damit künftig nicht einmal 5 Prozentpunkte, während es vor der Reform fast 14 Prozentpunkte waren. Auch im Rahmen der Unternehmensteuerreform der Jahre 2001/02 war der Niedrigsteuersatz ent-

sprechend der allgemeinen Senkung des Körperschaftsteuersatzes um 5 Prozentpunkte gesenkt worden. Im Rahmen der Unternehmensteuerreform 2008 wird die nominelle Belastung von Kapitalgesellschaften nun um knapp 9 Prozentpunkte gesenkt. Erheben Gemeinden lediglich den Mindestgewerbesteuerhebesatz von 200 %, ergibt sich im Übrigen schon in Deutschland ab 2008 eine Ertragsteuerbelastung von lediglich 22,825 %.

Zu Art. neu (Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung)

Die nach § 37b EStG pauschal besteuerten Sachzuwendungen müssen von Sozialversicherungsbeiträgen freigestellt werden.

Begründung:

Mit § 37b EStG wurde zu Jahresbeginn eine Vorschrift eingeführt, wonach bei der Gewährung von Sachzuwendungen der zuwendende Steuerpflichtige die Einkommensteuer für den Empfänger mit abgeltender Wirkung pauschaliert übernehmen kann. Diese Regelung soll explizit der Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens dienen (vgl. Gesetzesbegründung zum Jahressteuergesetz 2007 in BT-Drucksache 16/2712, S. 55 linke Spalte). Leider korrespondiert diese Vorschrift bisher nicht mit einer - bei Pauschalierungen sonst üblichen - Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung. Dies führt im Ergebnis dazu, dass Bürokratie nicht abgebaut und insgesamt der gewünschte Effekt nicht erreicht wird. Folgende praktische Schwierigkeiten bzw. Zusatzaufgaben ergeben sich:

- Der Arbeitgeber hat bei der Zuwendung an eigene Arbeitnehmer nicht die Möglichkeit, allein die Steuer pauschaliert zu übernehmen, sondern er muss die jeweilige Zuwendung individuell auf den konkreten Empfänger zuordnen mit anschließender Verbeitragung unter Berücksichtigung der jeweils unterschiedlichen Beitragsbemessungsgrenzen in Renten- und Krankenversicherung.
- Der Arbeitgeber als Beitragsschuldner i.S.d. § 28e SGB IV muss Kenntnis erlangen, wenn Arbeitnehmer Zuwendungen von Dritten erhalten haben. Dazu müssten die Arbeitgeber zukünftig ausschließlich für sozialversicherungsrechtliche Zwecke ein bürokratisch aufwändiges Informations- und Kontrollsystem einrichten, um überhaupt von den Zuwendungen zu erfahren. Dies verträgt sich keineswegs mit der in der Gesetzesbegründung explizit vom Gesetzgeber gewünschten Arbeitserleichterung für alle Beteiligten (a.a.O., S. 56 linke Spalte).
- Darüber hinaus muss der Arbeitgeber den Wert der Zuwendung kennen, was nur durch eine Nachfrage beim Arbeitnehmer und wiederum dessen Nachfrage beim Zuwendenden zu erreichen ist. Denn die in § 37b Abs. 3 EStG vorgesehene Mitteilung des Zuwendenden an den Empfänger enthält regelmäßig nur den Hinweis, dass die Steuer übernommen wurde; nicht jedoch, welchen Wert das Geschenk hat. Verständlicherweise hat der Zuwendende kein Interesse daran, dem Zuwendungsempfänger mitzuteilen, welchen Wert die Zuwendung tatsächlich hat. Im Ergebnis müssten Steuerpflichtige generell Aufzeichnungen über die in der Vergangenheit geleisteten und pauschal besteuerten Zuwendungen vorhalten, um im Bedarfsfall/auf Nachfrage dem jeweiligen Zuwendungsempfänger den Wert der Zuwendung mitteilen zu können. Auch diese Konsequenz steht der vom Gesetzgeber propagierten Arbeitserleichterung diametral entgegen.

Diese Probleme machen deutlich, dass die Sozialversicherungspflicht von pauschal besteuerten Sachzuwendungen ein wesentliches Hemmnis für die Anwendung der Regelung insgesamt ist. Die von den Sozialversicherungsträgern geäußerten Befürchtungen großer Beitragsausfälle bei Sozialversicherungsfreiheit pauschal besteuert Sachzuwendungen sehen wir nicht, es könnte allenfalls um den Wunsch nach Mehreinnahmen gehen. Da jedoch die Freistellung von Sozialversicherungsbeiträgen eine zentrale Voraussetzung für die Akzeptanz des § 37b EStG ist, überlegen viele Kreditinstitute, die Regelung des § 37b EStG insgesamt nicht anzuwenden, wenn es bei der Sozialversicherungspflicht bleibt. Damit bliebe das Erhebungsdefizit, welches der Bundesrechnungshof festgestellt hat und das nicht zuletzt Grund für die Einführung des § 37b EStG war, bestehen (vgl. Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 2005 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes vom 12.12.2005, BT-Drs. 16/160, Tz. 32).

Insgesamt ist es daher dringend erforderlich, die pauschal besteuerten Sachzuwendungen durch Änderung der Sozialversicherungs-Entgeltverordnung beitragsfrei zu stellen.

B. Erforderliche Nachbesserungen am Unternehmensteuerreformgesetz 2008
Teil I: Unternehmensteuern

1. Zinsschranke (§ 4h EStG)

Im Hinblick auf die bestehenden aufsichtsrechtlichen Regelungen zur Eigenkapitalausstattung müssen Institute im Sinne des § 1 Abs. 1b und Abs. 3 KWG von der Zinsschranke ausgenommen werden. In § 4h Abs. 2 Satz 1 EStG sollte dazu nach Buchst. c ein neuer Buchstabe d mit folgendem Wortlaut angefügt werden:

„d) der Betrieb ein Unternehmen im Sinne von § 1 Abs. 1b oder 3 KWG ist.“

Falls den Besonderheiten von Kreditinstituten und Finanz(dienstleistungs)unternehmen nicht in Übereinstimmung mit dem geltenden Aufsichtsrecht durch die vorgeschlagene Bereichsausnahme Rechnung getragen werden sollte, müssen neben Zinserträgen im Sinne von § 28 RechKredV zumindest auch Erträge aus Finanzdienstleistungsgeschäften sowie ordentliche Erträge aus Renten- und Geldmarktfonds in die Berechnung des Zinssaldos einbezogen werden. Ergebnisse aus dem Handel mit Anteilen im Sinne des § 8b Abs. 7 KStG müssen das Potenzial der sofort abzugsfähigen Zinsen ebenfalls erhöhen.

Folgende Regelungen im Zusammenhang mit der vorgesehenen Zinsschranke erscheinen darüber hinaus problematisch:

- **Die Freigrenze sollte in einen Freibetrag von 1 Mio. EUR umgewandelt werden.**
- **Auf eine Kürzung des Eigenkapitals um die im Einzelabschluss des Betriebes ausgewiesenen Anteile an anderen Konzerngesellschaften sollte im Rahmen der Zinsschranke verzichtet werden. Zumindest ist das Gesetz um eine Holdingregelung zu ergänzen.**
- **Der Toleranzbereich für ein Unterschreiten der Eigenkapitalquote des Konzerns im Verhältnis zu dem des zu prüfenden Betriebes muss ausgeweitet werden.**
- **Ein Zinsvortrag darf bei Ausscheiden eines Mitunternehmers aus einer Personengesellschaft in den Fällen, in denen Beteiligte das unternehmerische Engagement fortsetzen, nicht untergehen. Entsprechendes gilt in besonderem Maße bei betrieblichen Umwandlungen, auf die das Umwandlungssteuergesetz anwendbar ist.**

Begründung:

Im Rahmen des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 sind unsere vorstehenden Petiten leider nicht berücksichtigt worden. Insbesondere wurde der Kreditwirtschaft keine Bereichsausnahme gewährt, obwohl Zinsaufwendungen aufgrund der Geschäftsmodelle und der daraus resultierenden Finanzierungsstrukturen hier einen besonders hohen Stellenwert einnehmen. Trotz der gesetzlich vorgesehenen Saldoregelung existieren zahlreiche Konstellationen, in denen Kreditinstitute in ihren klassischen Geschäftsbereichen von der Zinsschranke getroffen und dadurch beeinträchtigt werden, und zwar ohne dass von einer missbräuchlichen Fremdfinanzierung ausgegangen werden kann. Speziell betrifft dies Institute, bei denen der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit auf dem Investmentbanking liegt oder die überwiegend Erträge aus dem Handel mit Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten erzielen. Den Zinsaufwendungen stehen in diesen Fällen hauptsächlich Erträge aus Finanzdienstleistungsgeschäften gegenüber. In die Ermittlung des Nettozinsaufwandes würden diese Erträge bei enger Definition des Saldierungsbereiches nicht eingehen. Generell können bei großen Volumina, geringen Margen und einer ungünstigen Zinsentwicklung auch bei Kreditinstituten enorme negative Zinssalden auftreten, ohne dass hieraus eine unangemessene Fremdfinanzierung abgeleitet werden kann. Eine Regelung, nach der nur der Nettozinsaufwand unter die Zinsschranke fallen kann, würde daher die Besonderheiten bei Kreditinstituten nicht hinreichend berücksichtigen.

Im Hinblick auf diese Besonderheiten bei Kreditinstituten, aber auch bei anderen Finanzintermediären, dürfen daher bei der Ermittlung des maßgeblichen Zinssaldos nicht nur als Zinserträge bezeichnete Erträge zu Gunsten des Steuerpflichtigen berücksichtigt werden. Neben den Zinserträgen im Sinne des § 28 RechKredV¹ müssen insbesondere auch Erträge aus Finanzdienstleistungsgeschäften (z.B. bestimmte Provisionserträge) sowie ordentliche Erträge aus Renten- und Geldmarktfonds einbezogen werden, obwohl diese - qua definitione - zu den Erträgen nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG gehören, d. h. keine Zinsen im engeren Sinne darstellen. Denn letztlich vermittelt ein Investment in Renten- und Geldmarktfonds Zinserträge. Sollte dem Petitum nicht gefolgt werden, können Unternehmen kein Kapital mehr über Renten- oder Geldmarkt-Spezialfonds anlegen. Sie wären gezwungen, diese Fonds aufzulösen und in die Direktanlage zu wechseln. Damit würde ein großes Geschäftsfeld im Asset Management wegbrechen. Diesbezüglich begrüßen wir die Empfehlung des Bundesrates (Drucksache 544/1/07), wonach eine entsprechende Anpassung des § 2 Abs.2a InvStG vorgesehen ist, mit der der Zinsanteil an ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Investorerträgen zu den Zinserträgen im Rahmen der Zinsschranke zählt und somit saldiert werden kann.

Zu ähnlichen Problemen wie bei Anlagen in Renten- und Geldmarktfonds kann es aber auch bei Kundenprodukten kommen, für die Kreditinstitute zwar keine Zinserträge realisieren, für die daraus resultierenden Verpflichtung gegenüber den Kunden aber Verbindlichkeiten zu passivieren

¹ Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute

Stellungnahme des Zentralen Kreditausschusses zum Regierungsentwurf eines Jahressteuergesetzes 2008;
hier: Nachbesserungsbedarf zum Unternehmensteuerreformgesetz 2008, Teil I: Unternehmensteuern

haben (z.B. Indexpertifikate). Um dies zu vermeiden, dürfen auch Aufzinsungen derartiger Verbindlichkeiten nicht zu schädlichem Zinsaufwand führen.

In die Ermittlung des Zinssaldos sollten zudem die Ergebnisse aus dem Handel mit Anteilen im Sinne des § 8b Abs. 7 KStG einbezogen werden. Andernfalls könnte es bei Finanzdienstleistern künftig zu Steuerbelastungen kommen, die ein Ertrag bringendes Betreiben dieser Geschäfte im Inland nicht mehr zulassen. Dies gilt insbesondere auch im Bereich der Fonds.

Die Zinsschranke sollte ohnehin bankaufsichtsrechtliche Vorschriften entsprechend berücksichtigen. Bei Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsunternehmen, deren Eigenkapitalausstattung – europaweit harmonisiert – aufsichtsrechtlich geregelt ist, muss die dort akzeptierte Eigenkapitalausstattung auch für steuerliche Zwecke als ausreichend angesehen werden. Es ist unverständlich, dass eine aufsichtsrechtlich geregelte und permanent überwachte Mindesteigenkapitalausstattung für steuerrechtliche Zwecke als unzureichend und missbräuchlich angesehen wird. Dies ist nicht nur mit dem durch die Zinsschranke verfolgten Ziel, missbräuchliche Gewinnverlagerungen zu verhindern oder zumindest zu erschweren, kaum in Einklang zu bringen. Eine Ungleichbehandlung in Aufsichts- und Steuerrecht würde auch die in Deutschland aktiven Finanzdienstleister im internationalen Wettbewerb benachteiligen, da sie aus rein steuerlichen Gründen mehr Eigenkapital vorhalten müssten als ihre ausländischen Wettbewerber, bei denen die aufsichtsrechtliche Kapitalausstattung auch steuerlich akzeptiert wird.

Daher halten wir nach wie vor eine Regelung für erforderlich, nach der Zinsen aus Fremdkapitalaufnahmen bei Unternehmen, deren Eigenkapitalausstattung aufsichtsrechtlich reguliert ist (z.B. Institute im Sinne des § 1 Abs. 1b KWG), nicht in den Anwendungsbereich der Zinsschranke fallen, soweit das Fremdkapital zur Finanzierung banküblicher Geschäfte aufgenommen wurde.

Wir möchten hervorheben, dass die vorgenannten Argumente bereits mehrfach (Stellungnahme vom 06.07.2007 zum Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2008, Stellungnahme vom 26.02.2007 zum Referentenentwurf, Stellungnahme vom 20.04.2007 zum Regierungsentwurf des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008) - bisher erfolglos - vorgetragen wurden.

2. Zinsschranke bei Körperschaften / Gesellschafter-Fremdfinanzierung / Untergang von Zins- und Verlustvorträgen (§§ 8a, 8c KStG)

Das Nebeneinander von Zinsschranke und der Regelung zur Gesellschafter-Fremdfinanzierung ist im Hinblick auf die sich hieraus ergebenden Mehrfachbelastungen nicht akzeptabel. § 8a Abs. 2 und 3 KStG müssen wieder gestrichen werden. Insbesondere die „Infektion“ der übrigen Konzerngesellschaften bei Vorliegen einer Gesellschafter-Fremdfinanzierung bei einer Gesellschaft im Konzern muss wieder rückgängig gemacht werden.

Der Rückgriff muss gesetzlich definiert werden. Ein steuerschädlicher Rückgriff muss einen konkreten zivilrechtlich durchsetzbaren Anspruch voraussetzen.

Vorzutragende Zinsaufwendungen im Sinne des § 4h Abs. 1 Satz 2 EStG und noch nicht abgezogene oder ausgeglichene Verluste dürfen bei bestimmten Anteilsübertragungen und Umstrukturierungen nicht untergehen.

Begründung:

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Unternehmensteuerreform 2008 wurde wiederholt betont, dass mit Einführung einer Zinsschranke die Regelung zur Gesellschafter-Fremdfinanzierung ersatzlos gestrichen werden sollte. Ausgangspunkt der Überlegungen, eine Zinsschranke einzuführen, war gerade die Ineffizienz der bisherigen Regelung des § 8a KStG, die durch diese Neuregelung ersetzt werden soll. Nunmehr ergibt sich eine kolossale Verschärfung gegenüber der bisherigen Rechtslage. Gegenüber der früheren Regelung, die eine Umqualifizierung der Zinsen in eine verdeckte Gewinnausschüttung vorsah, wird nunmehr der Betriebsausgabenabzug versagt. Beide Vorschriften haben zwar zur Folge, dass die Zinsen bei der Körperschaft in voller Höhe versteuert werden. Jedoch gab es bisher Korrespondenzvorschriften (z.B. Steuerfreiheit der verdeckten Gewinnausschüttungen gem. § 8b KStG bzw. Halbeinkünfteverfahren gem. § 3 Nr.40 EStG), die künftig nun nicht mehr gelten sollen. Dadurch ergeben sich ungerechtfertigte Mehrfachbelastungen, die unbedingt vermieden werden müssen.

Wie der ZKA bereits mehrfach in Stellungnahmen deutlich gemacht hat, zielt die Vorschrift nach ihrem Gesetzeszweck ausschließlich auf die Vermeidung von Missbrauch in dem Sonderfall der übermäßigen Gesellschafter-Fremdfinanzierung. Tatsächlich ist die Vorschrift insbesondere durch die Kopplung mit § 4h EStG (Zinsschranke) zu einer allgemeinen Anwendungsregelung ausgestaltet worden. Zwar sollen auch Kapitalgesellschaften grundsätzlich nicht unter die Zinsschranke fallen, wenn sie zu keinem Konzern gehören. Eine Kapitalgesellschaft soll sich aber nach § 8a Abs. 2 KStG nur dann auf diesen Ausnahmetatbestand berufen können, wenn sie nachweist, dass nicht mehr als 10 % des Schuldzinsenüberhangs als Zinszahlungen an wesentlich beteiligte Gesellschafter, diesen nahe stehende Personen oder rückgriffsberechtigte Dritte entrichtet werden. Trotz der grundsätzlichen Abkehr vom Konzept des geltenden § 8a KStG soll der Geber des Fremdkapitals somit für die Geltendmachung dieser Ausnahme von der Zinsschranke relevant bleiben.

Konzernzugehörige Kapitalgesellschaften sollen sich wie andere Konzernunternehmen zwar auch grundsätzlich auf die sog. Escape-Klausel berufen können. Die Escape-Klausel soll dabei aber gemäß § 8a Abs. 3 KStG nur dann anwendbar sein, wenn die Kapitalgesellschaft nachweist, dass sie selbst und darüber hinaus auch jedes andere konzernangehörige Unternehmen nicht mehr als 10 % des Schuldzinsenüberhangs als Zinszahlungen an wesentlich beteiligte Gesellschafter, diesen nahe stehende Personen oder Dritte, die auf den Gesellschafter oder diesen nahe stehende Personen zurückgreifen können, entrichtet. Dabei wurde die Regelung im Verlaufe des Gesetzgebungsverfahrens

Stellungnahme des Zentralen Kreditausschusses zum Regierungsentwurf eines Jahressteuergesetzes 2008;
hier: Nachbesserungsbedarf zum Unternehmensteuerreformgesetz 2008, Teil I: Unternehmensteuern

rens des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 sogar noch verschärft, da eine Verletzung der 10 %-Grenze bei nur **einer** dem Konzern angehörenden Kapitalgesellschaft die vollständige Nichtanwendbarkeit der Escape-Klausel für alle anderen Kapitalgesellschaften im Konzern zur Folge hätte. Ein sachlicher Grund für eine derartige ausufernde Regelung ist nicht ersichtlich. Damit geht der Regelungsinhalt weit über den einer „echten“ Missbrauchsbekämpfungsnorm hinaus. Es ist auch offenbar, dass in Anbetracht der Vielzahl von Konzerngesellschaften in der Praxis diese Regelung überhaupt nicht handhabbar ist. Der Anwendungsbereich der Konzern-Escape-Klausel ist dadurch stark eingeschränkt, wenn überhaupt noch ein Anwendungsbereich bleibt. Die Neuregelung hat einen drastischen Eingriff in die Finanzierungsfreiheit der Wirtschaft zur Folge, der insbesondere die Kapitalversorgung der Unternehmen durch die Kreditwirtschaft beeinträchtigt und wirtschafts- und konjunkturpolitisch in höchstem Maße schädlich ist.

Zwar sieht die Empfehlung des Bundsrates (Drucksache 544/1/07) vor, mit dem Jahresteuergesetz 2008 eine Bagatellregelung einzuführen, mit der erreicht werden soll, dass die Fremdfinanzierung seitens eines Mitgesellschafters nur dann schädlich ist, wenn sie von einigem Gewicht ist. Dies soll bei mehr als 1 % der Zinsaufwendungen des Konzerns angenommen werden. Allerdings halten wir es nach wie vor für erforderlich, die „Infektion“ der übrigen Konzerngesellschaften zu streichen.

Gerade vor dem Hintergrund des Bürokratieabbaus wären einfache und klare Regelungen zweckmäßig und wünschenswert. Daher sollten vor allem die Absätze 2 und 3 des § 8a KStG gestrichen werden.

Ein steuerschädlicher Rückgriff muss einen konkreten zivilrechtlich durchsetzbaren Anspruch voraussetzen.

Zumindest muss aber der als steuerschädlich angesehene Rückgriff auf bestimmte Personen gesetzlich definiert werden. Die Erfahrungen in der Vergangenheit haben gezeigt, welche Schwierigkeiten sich bei der Auslegung dieses Begriffs ergeben. In der Gesetzesbegründung zum Unternehmensteuerreformgesetz 2008 ist der Begriff des Rückgriffs zu weit gefasst. Eine schädliche Rückgriffsmöglichkeit auf Gesellschafter oder diesen nahe stehende Personen soll danach – entgegen der derzeit bei § 8a KStG geltenden Rechtslage – bereits dann vorliegen, wenn der Gesellschafter faktisch für die Erfüllung der Schuld eintreten muss. Dies soll z.B. bei der Gewährung von Bürgschaften, Patronatserklärungen oder einer Vermerkplicht in der Bilanz des Gesellschafters oder der diesem nahe stehenden Person gegeben sein. Damit wird der Rückgriffsbegriff gegenüber derzeit geltenden Verwaltungsregelungen wieder stark erweitert. Offenbar soll die durch das BMF-Schreiben vom 15. Juli 2004 (Tz. 19) aus gutem Grund bereits überholte Regelung in Tz. 21 des BMF-Schreibens vom 15. Dezember 1994 wieder Geltung bekommen. Auf die sich daraus ergebenden enormen Schwierigkeiten haben wir bereits mehrfach hingewiesen. Wir schlagen vor, als gesetzliche Definition für den Rückgriff folgende Formulierung aufzunehmen: „Der Rückgriff setzt einen konkreten zivilrechtlich durchsetzbaren Anspruch voraus.“ Dies entspräche der gegenwärtigen Auffassung der Finanzverwaltung.

Stellungnahme des Zentralen Kreditausschusses zum Regierungsentwurf eines Jahressteuergesetzes 2008;
hier: Nachbesserungsbedarf zum Unternehmensteuerreformgesetz 2008, Teil I: Unternehmensteuern

Konzerninterne Umstrukturierungen dürfen nicht zum Wegfall des in der Vergangenheit noch nicht berücksichtigten Zinsaufwandes (sog. Zinsvortrag) und noch nicht abzogener oder ausgeglichener Verluste führen.

Zinsvorträge sollen nach § 8a Abs. 1 KStG i.V.m. § 8c KStG den Vorschriften zum Untergang von Verlustvorträgen entsprechend behandelt werden. Damit würde bei einem Übergang von mehr als 25 % der Anteile an einen Anteilseigner ein Zinsvortrag anteilig und bei einem Übergang von mehr als 50 % der Anteile vollständig untergehen. Auch bei Umwandlungen sollen Zinsvorträge untergehen (§§ 4 Abs. 2, 20 Abs. 9, 24 Abs. 6 UmwStG).

Das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 erklärt neben dem unmittelbaren auch den ausschließlich mittelbaren Anteilseignerwechsel als schädlich. Auch lediglich konzerninterne Umstrukturierungen werden so zum Verlust von Zins- und Verlustvorträgen führen. Damit geht die Regelung weit über den Sinn und Zweck als Missbrauchsvorschrift (Verhinderung des „Verkaufs von Zins- und Verlustvorträgen“) hinaus. Die ausweislich der Gesetzesbegründung zum Unternehmensteuerreformgesetz 2008 als regelungsbedürftig angesehene „Änderung der wirtschaftlichen Identität“ der Gesellschaft durch das „wirtschaftliche Engagement eines anderen Anteilseigners“ ist gerade im Zusammenhang mit solchen konzerninternen Maßnahmen nicht erkennbar. Den Verkauf einer aktiven Gesellschaft, die über Verlust- und/oder Zinsvorträge verfügt, einem Handel mit Verlustvorträgen gleich zu stellen, kann daher nur mit rein fiskalischen Motiven erklärt werden.

Der Untergang von Zins- und Verlustvorträgen kann wirtschaftlich sinnvolle Umstrukturierungen von Unternehmen behindern, insbesondere von Unternehmen mit geringer Rendite und hohem Kapitalbedarf. Durch die Einführung der Zinsschranke soll laut Gesetzesbegründung zum Unternehmensteuerreformgesetz 2008 die Eigenkapitalbereitstellung gefördert werden. Verhält sich ein Anteilseigner entsprechend dieser gesetzgeberischen Absicht, indem er zur Eigenkapitalverbesserung weitere Eigenkapitalgeber beteiligt, verliert er ggf. auch bestehende Zins- und Verlustvorträge. Behält er seine Finanzierungsstruktur bei, kann er sein Geschäft nicht ausbauen oder profitabler ausrichten und damit auch bestehende Zins- und Verlustvorträge ggf. nie nutzen. Letztlich sollte es aus Sicht des Gesetzgebers keinen Unterschied machen, ob die Eigenkapitalquote des Unternehmens durch die bisherigen Anteilseigner oder durch die Aufnahme Dritter erhöht wird, solange das gesetzgeberische Ziel einer besseren Eigenkapitalausstattung mit geringem in Deutschland abzugsfähigem Zinsaufwand und höherem im Inland zu versteuernden Gewinn erreicht wird.

Die im Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen und damit in einem sehr kleinen Bereich vorgesehenen Einschränkungen bei der Verlustabzugsbeschränkung des § 8c KStG sind insofern zwar als Schritt in die richtige Richtung zu begrüßen. § 8c KStG sollte aber generell so ausgestaltet werden, dass ausschließlich Fälle eines Handels mit Verlustvorträgen betroffen werden. Anteilsübertragungen innerhalb von Konzernstrukturen sollten ohnehin nicht zum Untergang von Verlust- und Zinsvorträgen führen, denn wirtschaftlich betrachtet ändert sich in diesen Fällen nichts an der Eigentümerstellung.

3. Hinzurechnungstatbestände [§ 8 Nr. 1 a) bis f) GewStG]

Sämtliche Hinzurechnungstatbestände des § 8 Nr. 1 GewStG sind auch in den Anwendungsbereich des § 19 GewStDV aufzunehmen.

Die in § 8 Nr. 1 d) und e) GewStG genannten pauschalierten Finanzierungsanteile sollten den wirtschaftlichen Realitäten angepasst werden.

Finanzunternehmen, insbesondere Leasinggesellschaften, sollten in die Regelung des § 19 GewStDV einbezogen werden.

Begründung:

Die bisherigen Hinzurechnungstatbestände sind durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 vereinheitlicht worden. Die Hinzurechnung wird zukünftig unabhängig von der steuerlichen Behandlung beim Gläubiger der jeweiligen Entgelte vorgenommen. Hinzugerechnet werden Finanzierungskosten und Finanzierungsanteile, und zwar unabhängig davon, ob ein Wirtschaftsgut angeschafft und finanziert oder geleast wird. Es ist daher im Sinne der angestrebten Gleichbehandlung geboten, sämtliche Hinzurechnungstatbestände nach § 8 Nr. 1 GewStG auch in den Anwendungsbereich des § 19 GewStDV zu übernehmen. Andernfalls könnte es zu Verwerfungen und Doppelbelastungen kommen.

Ferner sind die in § 8 Nr. 1 d) und e) GewStG pauschal angesetzten Finanzierungsanteile von 20 % bei beweglichen Wirtschaftsgütern und 75 % bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern zu hoch angesetzt. Sie entsprechen nicht den wirtschaftlichen Realitäten. Realistisch wären Finanzierungsanteile in Höhe von ca. 10 - 15 % bei beweglichen Wirtschaftsgütern und ca. 40 – 50 % bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern. Die Gesetzesbegründung zum Unternehmensteuerreformgesetz 2008 geht fälschlicherweise davon aus, dass für unbewegliche Wirtschaftsgüter ein Finanzierungsanteil von 75 % gerechtfertigt ist, weil diese im Wesentlichen keiner Abnutzung unterliegen. Dies berücksichtigt aber nicht, dass Gebäude zu den abnutzbaren Wirtschaftsgütern gehören. Die Begründung trifft also nur auf den Grund und Boden zu.

Wir regen darüber hinaus an, auch Finanzunternehmen, insbesondere Leasinggesellschaften, in die Regelung des § 19 GewStDV einzubeziehen. Zur vollen Gleichstellung des Leasinggeschäftes mit dem konventionellen Kreditgeschäft sollte der Anwendungsbereich des § 19 GewStDV auch auf Finanzunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 3 KWG ausgeweitet werden.

C. Erforderliche Nachbesserungen am Unternehmensteuerreformgesetz 2008 **Teil II: Abgeltungsteuer**

Die im Zentralen Kreditausschuss zusammengeschlossenen Spitzenverbände des Kreditgewerbes haben die Einführung einer in sich schlüssigen einheitlichen Abgeltungsteuer auf Zinsen, Dividenden und private Veräußerungsgewinne stets befürwortet und unterstützt. Das in dem inzwischen verabschiedeten Gesetz verankerte Grundkonzept wird daher von uns grundsätzlich begrüßt.

Es besteht jedoch große Besorgnis gegenüber der jetzt beschlossenen Ausgestaltung der Abgeltungsteuer, da der Gesetzgeber wesentliche Vorschläge der Kreditwirtschaft, die erst die notwendige Akzeptanz dieses neuen Besteuerungskonzepts sicherstellen, außer acht gelassen hat. Im Interesse von Bürger und Fiskus und des Finanzplatzes Deutschland insgesamt müssen daher noch dringend Nachbesserungen und Vereinfachungen erfolgen. Diese könnten ohne weiteres – im Rahmen des nunmehr beratenen Entwurfs für ein Jahressteuergesetz 2008 – rechtzeitig vor Inkrafttreten der Abgeltungsteuer zum 1. Januar 2009 verwirklicht werden. Zur Vermeidung unnötiger kostenträchtiger Um- und Neuprogrammierungen ist es dringend erforderlich, dass die notwendigen Nachbesserungen und Vereinfachungen kurzfristig erfolgen.

1. Streichung der Regelung des § 32d Abs. 2 Nr. 1 EStG¹ (Ausnahmen von der Abgeltungsteuer, insbesondere bei sog. Back-to-back-Finanzierungen)

Zur angeblichen Missbrauchsbekämpfung legt § 32d Abs. 2 Nr. 1 EStG den Kreis der Kapitalerträge fest, für die nicht der Abgeltungsteuersatz, sondern der progressive Einkommensteuertarif gelten soll.

Die Regelung führt dazu, dass weite Teile der Bevölkerung, insbesondere mittelständische Unternehmer und private Vermieter, die Abgeltungsteuer nicht nutzen können und bestimmte Kapitalerträge doch deklarieren müssen. Für diesen Personenkreis ist die Voraussetzung der sog. Back-to-back-Finanzierung (Buchst. c der Regelung) nicht nur ausnahmsweise, sondern regelmäßig erfüllt, da sie bei ihrer Hausbank auch ihren Finanzierungsbedarf decken.

Die Regelung muss unbedingt gestrichen werden. Sie ist weder notwendig noch sachgerecht, sondern in höchstem Maße schädlich.

¹ Die Gesetzeszitate stellen auf das jeweilige Gesetz in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 ab.

Begründung:

Mit den Ausnahmeregelungen des § 32d Abs. 2 Nr. 1 EStG will der Gesetzgeber vermeintlich missbräuchliche Gestaltungen verhindern, bei denen die Steuersatzspreizung zwischen Abgeltungsteuer und Einkommensteuer-Spitzensatz ausgenutzt wird. So wird beispielsweise befürchtet, dass Gewinne und Mieteinkünfte in Form von Darlehenszinsen „abgesaugt“ und dadurch die Steuerbelastung für das nicht im Betrieb bzw. für die Immobilie genutzte Kapital im Ergebnis auf den Abgeltungsteuersatz reduziert wird.

Die Regelung führt dazu, dass weite Kreise der Bevölkerung, insbesondere Mittelständler und Vermieter, unter bestimmten Voraussetzungen von der Abgeltungsteuer ganz oder teilweise ausgeschlossen werden und ihre Kapitalerträge in der Steuererklärung zum normalen Einkommensteuertarif deklarieren müssen. Insbesondere § 32d Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c EStG hat einen derart weiten Anwendungsbereich, dass völlig unklar erscheint, wer für welche Kapitalerträge von der „Ausnahmeregelung“ betroffen ist.

Beispiel: Ein Gewerbetreibender finanziert einen Bürostuhl für eine gewerbliche Tätigkeit über sein Kontokorrentkonto und unterhält gleichzeitig eine langfristig festgelegte Einlage bei derselben Bank – bereits in diesem Fall wird eine schädliche Back-to-back Finanzierung mit dem Ausschluss der Abgeltungsteuer für die Zinsen auf die Einlage in Höhe der Zinsaufwendungen für die betriebliche Finanzierung angenommen. Dadurch entsteht zugleich ein immenser Kontroll- und Verifikationsaufwand bei den Finanzämtern, die diese Fälle prüfen und veranlagen müssen.

Auch wenn der Gesetzesbegründung etwas anderes zu entnehmen ist, werden von der Regelung somit unterschiedslos und flächendeckend auch Fälle erfasst, bei denen gar kein „gestalterisches Wirken oder Mitwirken“ des Steuerpflichtigen vorliegt. So ist es nach dem Geschäftsmodell der Kreditinstitute in Deutschland üblich, dass Finanzierung und Geldanlage bei einem Kreditinstitut erfolgen („Hausbankprinzip“).

Die Regelung greift damit unzulässigerweise in langjährige Kundenbeziehungen der Kreditinstitute ein. Selbst ein Verzicht der Hausbank auf ihr Pfandrecht nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen würde hier nicht weiterhelfen. Vielmehr könnten die Kunden die Deklaration der Kapitalerträge und die Nichtanwendung der Abgeltungsteuer lediglich dadurch vermeiden, dass sie ihre Bankverbindung im Hinblick auf ihre Darlehen und ihre Kapitalanlagen strikt trennen. Zu einer dahin gehenden Beratung könnten sich Steuerberater sogar verpflichtet sehen.

Die Vorschrift ist zudem nicht notwendig, da die unterstellten Gestaltungsanreize in der Praxis regelmäßig keine Bedeutung haben. Schließlich beträgt die Abgeltungsteuerbelastung einschließlich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer rd. 28 %; Werbungskosten können im Rahmen der Abgeltungsteuer nicht abgezogen werden. Berücksichtigt man weiterhin die in der Praxis üblichen

Differenzen zwischen Kredit- und Einlagezinsen, sind durch vermeintliche „Umfinanzierungen“, soweit diese überhaupt uneingeschränkt möglich sein sollten, im Ergebnis keine wirtschaftlichen Vorteile zu erzielen, wie Proberechnungen belegen (vgl. das Beispiel mit Einkommensteuer-Spitzensteuersatz von 45 %).

Beispiel: Personenunternehmen (Einzelunternehmen / Mitunternehmerschaft)

A. Kreditzinsen Personenunternehmen ¹	4,50%
- Gewerbesteuer-Entlastung Zinsaufwand 4,50%, davon abziehbar 75%	
$4,50\% \times 75\% \times 3,50\% \times 400\% =$	-0,47%
- Einkommensteuer-Entlastung Spitzensteuersatz (mit „Reichensteuer“)	
$4,50\% \times 45\% =$	-2,03%
- Solidaritätszuschlag-Entlastung	
$-2,03\% \times 5,5\% =$	-0,11%
- Minderung der Gewerbesteuer-Anrechnung (§ 35 EStG)	
$4,50\% \times 75\% \times 3,50\% \times \text{Faktor } 3,8 =$	0,45%
 Nettoaufwand	 2,34%
 B. Zinserträge (Guthabenzinsen) Privatvermögen ¹	
- Einkommensteuer (Abgeltungssteuer)	
$3,10\% \times 25\% =$	-0,78%
- Solidaritätszuschlag	
$0,78\% \times 5,50\% =$	-0,04%
 Nettoertrag	 2,28%

¹ Nach der EWWU-Zinsstatistik der Deutschen Bundesbank (per Dezember 2006) beträgt der Durchschnittzinssatz für Kredite an Unternehmen 5,02 %, während der Durchschnittzinssatz für Einlagen der privaten Haushalte bei 2,81 % liegt. Die Zinssatzdifferenz beträgt danach durchschnittlich 2,21 %.

Die Proberechnung zeigt, dass sich selbst bei einer unterstellten Zinssatzdifferenz zwischen Kredit- und Einlagezinsen von nur 1,4 % keine Vorteile ergeben.

2. Rücknahme der nur eingeschränkten Verrechnung von Aktienverlusten (§ 20 Abs. 6 Satz 5 EStG)

Die unsystematische Verlustverrechnungsbeschränkung innerhalb der von der Abgeltungsteuer erfassten verschiedenen Arten von Kapitalanlagen muss wieder zurückgenommen werden.

Begründung:

Die vorgesehene Einschränkung der Verrechnung von Verlusten aus Aktien nur mit Aktiengewinnen macht einen wesentlichen Vereinfachungseffekt der einheitlichen Behandlung von Zinsen, Dividenden und Wertpapier-Veräußerungsgewinnen ohne Not wieder zunichte. Die damit verbundene Verwaltung und Bescheinigung, insbesondere aber die Erhebung der Abgeltungsteuer, verursachen nicht nur zusätzlichen Aufwand bei den ohnehin bereits erheblich belasteten Kreditinstituten. Darüber hinaus würde eine Restriktion der Verlustverrechnung gerade risikobereite Aktienanleger abschrecken und so einer Förderung der Aktienkultur in Deutschland entgegenwirken.

Befürchtungen, bei bestimmten Börsenkonstellationen könnten ohne eine solche zusätzliche Einschränkung nicht tragbare fiskalische Belastungen eintreten, sind nicht nachvollziehbar. Die dazu vorgetragenen Vermutungen über etwaige negative fiskalische Auswirkungen, die sich im Bereich der privaten Aktienanlage ergeben könnten, sind überzogen und nicht realitätsgerecht. Dies gilt nicht zuletzt auch deshalb, als wegen der vorgesehenen uneingeschränkten Veräußerungsgewinnbesteuerung ein geringerer Zwang zu einer kurzfristigen Verlustrealisierung besteht, was potentielle Auswirkungen der oben genannten Art weiter relativiert.

Ganz erhebliche Bedenken ergeben sich zusätzlich hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit einer solchen Verlustverrechnungseinschränkung. Im Konzept der Abgeltungsteuer ist die Verlustverrechnung ohnehin bereits auf die in der Schedule der Abgeltungsteuer erfassten Arten von Kapitalerträgen beschränkt. Darüber hinaus besteht keine erkennbare sachliche Rechtfertigung für eine weitere unterschiedliche Behandlung der Verlustverrechnung innerhalb der einzelnen der Abgeltungsteuer unterliegenden Kapitalanlagen, die nach dem vom Gesetzgeber verfolgten Konzept gerade materiell einheitlich besteuert werden sollen.

3. Korrektur der Besteuerung von unbaren Kapitalmaßnahmen (§ 43 Abs. 1 Satz 7 EStG)

Unbare Kapitalmaßnahmen sollten zunächst steuerneutral behandelt werden. Sie dürfen erst bei Veräußerung der Kapitalanlage, wenn dem Anleger Geld zufließt, besteuert werden.

Begründung:

Das Gesetz hat eine für die praktische Abwicklung von Kapitalmaßnahmen *beim Steuerabzug* unverzichtbare Regelung getroffen, indem es die steuerneutrale Behandlung unbarer gesellschaftsrechtlicher Vorgänge (z.B. Fusion oder Spaltung von Aktiengesellschaften und damit verbundene Ausgabe neuer bzw. zusätzlicher Anteile) vorsieht (§ 43 Abs. 1 Satz 7 EStG). Die Annahme eines steuerneutralen Übertragungsvorgangs nur für das Kapitalertragsteuerverfahren ist aber nicht ausreichend.

Damit sich die abgeltende Wirkung des Steuerabzugs entfalten kann, muss dies *auch mit materieller Wirkung* in § 20 EStG geregelt werden. Fehlt es an einer entsprechenden Regelung, sind die Anleger verpflichtet, den Vorgang, sofern er nach materiellem Recht eine Veräußerung darstellen könnte, in der Veranlagung zu deklarieren. Das Finanzamt müsste dann Veranlagungen durchführen. Das Kreditinstitut kann die Veranlagungsergebnisse beim Steuerabzug anlässlich einer späteren Veräußerung der Anteile, die aus einer Kapitalmaßnahme hervorgegangen sind, aber nicht berücksichtigen, so dass zur Korrektur des Steuerabzugs erneut Veranlagungen erforderlich wären.

Bei einer auch materiell steuerneutralen Behandlung von Kapitalmaßnahmen sind hingegen bereits durch den Steuerabzug die Steueransprüche des Staates wegen der unbegrenzten Veräußerungsgewinnbesteuerung gesichert und die höchst komplizierten und aufwändigen Veranlagungsverfahren in diesen Fällen entbehrlich. Im Rahmen der künftig pauschal abgeltenden Besteuerung privater Kapitalanlagen muss eine solche Lösung im Interesse der gleichfalls angestrebten grundlegenden Vereinfachung akzeptiert werden können.

Dies ist nicht nur für die in § 43 Abs. 1 Satz 7 EStG bisher genannten, sondern *für sämtliche unbaren Kapitalmaßnahmen* vorzusehen. Denn nach unserer Erfahrung liegen die erforderlichen Daten für eine eindeutige steuerliche Beurteilung von Kapitalmaßnahmen in vielen Fällen nicht oder nicht vollständig vor; bei im Ausland stattfindenden Maßnahmen fehlen die Daten sogar regelmäßig. Die Kreditinstitute werden aber im Rahmen der Abgeltungsteuer diese Kapitalmaßnahmen unmittelbar zum Zeitpunkt der Durchführung gegenüber dem Kunden steuerlich abrechnen müssen.

Die Besteuerung muss daher an tatsächliche Verkaufsvorgänge am Markt bzw. an Zahlungsvorgänge anknüpfen. Nur so ist eine praktikable, nachvollziehbare und außerhalb höchst komplizierter

Veranlagungen erfolgende Besteuerung möglich, die zudem wegen der unbegrenzten Veräußerungsgewinnbesteuerung auch den Steueranspruch des Staates nicht in Frage stellt.

4. Investmentbesteuerung

a) Abschaffung der Zwischengewinnbesteuerung und des Steuerabzugs auf akkumulierte Erträge (§§ 1 Abs. 4; 7 Abs. 1 Nr. 3 und 4 InvStG)

Bei uneingeschränkter Veräußerungsgewinnbesteuerung sind sowohl die Zwischengewinnbesteuerung als auch der Steuerabzug auf akkumulierte Erträge völlig überflüssig und verursachen nur unnötigen Verwaltungsaufwand. Sie sollten daher für ab dem 1. Januar 2009 erworbene Investmentanteile abgeschafft werden.

Begründung:

Im Gesetz ist vorgesehen, dass die schon bisher in § 1 Abs. 4 InvStG geregelte Zwischengewinnbesteuerung fortbesteht. Hierfür besteht jedoch bei genereller Veräußerungsgewinnbesteuerung, die für ab dem 1. Januar 2009 erworbene Investmentanteile anzuwenden ist, keinerlei sachliche Rechtfertigung mehr.

Es ist nicht nachvollziehbar, bei Veräußerung eines Investmentanteils einen vereinnahmten Zwischengewinn dem Steuerabzug zu unterwerfen (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 InvStG), um diesen sofort wieder im Zusammenhang mit der Ermittlung des im gleichen Zeitpunkt abzugspflichtigen Veräußerungsgewinns abzuziehen (§ 8 Abs. 5 InvStG). Geradezu absurd erscheint die Vorstellung, bei einem nicht veröffentlichten Zwischengewinn sogar auf Grundlage eines von der Finanzverwaltung vorgegebenen komplizierten Rechenverfahrens zunächst einen besitzzeitanteiligen Ersatzwert ermitteln zu müssen, nur um diesen dann im Anschluss hieran wiederum vom Veräußerungsgewinn abzuziehen. Wird stattdessen die Besteuerung vereinnahmter Zwischengewinne aufgehoben, unterliegt der Veräußerungsgewinn ungekürzt dem Steuerabzug; der Steueranspruch des Staates wird zu keinem Zeitpunkt in Frage gestellt.

Die gleiche Problematik stellt sich hinsichtlich des in § 7 Abs. 1 Nr. 3 InvStG weiterhin geregelten Steuerabzugs auf die nach dem 31. Dezember 1993 einem Anleger in ausländische Investmentanteile als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge (so genannte akkumulierte Erträge). Diese akkumulierten Erträge wären im gleichen Zeitpunkt bei der Ermittlung des ebenfalls abzugspflichtigen Veräußerungsgewinns gemäß § 8 Abs. 5 InvStG wieder abzuziehen. Auch hier bleibt der Sinn zweier zeitgleicher Besteuerungstatbestände mit zu saldierenden Bemessungsgrundlagen verborgen. Die Streichung dieses Abzugstatbestandes hat keinerlei Auswirkungen auf das Steueraufkommen.

b) Einheitlicher Steuersatz beim Steuerabzug ab dem 1. Januar 2009
(§ 18 Abs. 2 Satz 1 InvStG)

Im Steuerabzugsverfahren sollte ab dem 1. Januar 2009 einheitlich der Abgeltungsteuersatz von 25 % zur Anwendung gelangen.

Begründung:

Nach § 18 Abs. 2 Satz 1 InvStG ist für Kapitalerträge, die dem Anleger nach dem 31. Dezember 2008 zufließen oder als zugeflossen gelten, § 7 Abs. 1, 3 und 4 InvStG-neu anzuwenden. Es gilt also beim Steuerabzug der neue einheitliche Steuersatz von 25 %. Hiervon ausgenommen werden jedoch Kapitalerträge aus Fonds-Geschäftsjahren, die vor dem 1. Januar 2009 enden (§ 18 Abs. 2 Satz 1, letzter Halbsatz InvStG).

Beispiel: Ein Fonds, dessen Geschäftsjahr am 31. Dezember 2008 endet, hat in 2008 inländische Dividenden und Zinsen erzielt, die in 2009 ausgeschüttet werden. Auf ausgeschüttete Dividenden fällt nach der derzeitigen Gesetzesregelung noch die bisherige Kapitalertragsteuer von 20 % an, die ausgeschütteten Zinsen unterliegen noch dem bisherigen Zinsabschlag von 30 %. Eine abgeltende Wirkung kommt dem Steuerabzug nicht zu, vielmehr müsste der Anleger die Erträge für 2009 deklarieren.

Im Interesse einer klaren Rechtssituation und um die Komplexität beim Steuerabzug zu reduzieren, ist die Anwendung verschiedener Steuersätze zu vermeiden und ab 2009 ein einheitlicher Steuersatz anzuwenden, dem abgeltende Wirkung zukommt. Damit würde zugleich die Zahl der Veranlagungsfälle erheblich reduziert.

5. Schaffung einer Übergangsregelung für „Altverluste“ aus § 22 Nr. 3 EStG

Für „Altverluste“ aus § 22 Nr. 3 EStG bedarf es einer Übergangsregelung.

Begründung:

Einnahmen aus Stillhaltergeschäften, die bisher von § 22 Nr. 3 EStG erfasst werden, rechnen künftig zu den Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG). Sofern es bei dem auf Einkünfte aus § 22 Nr. 3 EStG begrenzten Verlustverrechnungskreis bleibt, kann es vorkommen, dass bis 2008 noch nicht ausgeglichene „Altverluste“ aus Stillhaltergeschäften (Beispiel: Glattstellungsgebühr übersteigt Stillhalterprämie) ab 2009 „ins Leere“ gehen.

Für die vergleichbare Situation bei den „Altverlusten“ aus privaten Veräußerungsgeschäften gem. § 23 EStG in der bisherigen Fassung wurde eine Übergangsregelung geschaffen, wonach nicht ausgeglichene Verluste vorrangig mit Veräußerungs- und Einlösungsgewinnen gem. § 20 Abs. 2

EStG-neu verrechnet werden können, und zwar beschränkt auf fünf Jahre, also bis zum Jahre 2013 (§ 23 Abs. 3 Sätze 9 und 10 i.V.m. § 52a Abs. 11 Satz 11; § 20 Abs. 6 Satz 1 EStG-neu).

Eine entsprechende Übergangsregelung für "Altverluste" aus Stillhaltergeschäften existiert bisher nicht und muss noch geschaffen werden.

6. Vereinfachung des Kirchensteuerabzugs

Die Erhebung der Kirchensteuer im Abzugsverfahren muss dringend vereinfacht werden.

Begründung:

Die derzeitige Gesetzeslage verpflichtet die Kreditinstitute, bei Einbehalt der Kirchensteuer mehrere unterschiedliche Kirchensteuersätze anzuwenden, die Kirchensteuer entsprechend abzuführen und gleichzeitig die Abgeltungsteuer – je nach Höhe des jeweiligen Kirchensteuersatzes – um einen entsprechenden Sonderausgabenabzug zu korrigieren, bzw. wenn der Schuldner der Kapitalerträge die Abgeltungsteuer einbehalten hat, dem Kunden die durch die Kirchensteuer als Sonderausgabe verursachte Kürzung der Abgeltungsteuer gutzuschreiben. Dieses komplizierte System führt dazu, dass in der Praxis - abhängig von der jeweiligen Zugehörigkeit der Bankkunden zu einer der (ca. 120 kirchensteuererhebungsberechtigten Kirchengemeinden) - mindestens sechs verschiedene Abgeltungsteuersätze zur Anwendung gelangen. Eine Verprobung der von der Bank zu ermittelnden und monatlich an das Finanzamt abzuführenden Abgeltungsteuer ist damit praktisch ausgeschlossen.

Wir bitten daher, den von der Kreditwirtschaft entwickelten und dem Bundesfinanzministerium mit Schreiben vom 14. September 2007 übermittelten Vereinfachungsvorschlag gesetzgeberisch zu unterstützen, der die zuvor beschriebenen Nachteile vermeidet.

7. Liste mit weiteren erforderlichen Nachbesserungen

Den Nachbesserungsbedarf bei den nachstehend aufgelisteten Punkten haben wir bereits in unserer Stellungnahme zum Entwurf des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 ausführlich vorgetragen. Daher erlauben wir uns, an dieser Stelle die Punkte nur kurz anzusprechen. Ergänzend verweisen wir auf unser Schreiben vom 20. April 2007, das nähere Erläuterungen und Begründungen enthält.

- Entsprechend dem Nettoprinzip ist in § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG vorgesehen, dass beim Stillhalter nur der nach Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) verbleibende Vermögenszuwachs der Besteuerung unterworfen wird. Dies muss allerdings technisch anders umgesetzt werden, indem die Stillhalterprämien als positive Einnahmen und die im Glattstellungsgeschäft gezahlten Prämien als negative Einnahmen berücksichtigt werden. An-

derndfalls würde das Steuerabzugsverfahren durch die Kreditinstitute unnötig verkompliziert.

- Ferner ist eine Regelung erforderlich, die es dem Stillhalter bei der Ausübung von Optionen erlaubt, den von ihm zu zahlenden Barausgleich steuerlich geltend zu machen. Eine Nichtberücksichtigung würde das Nettoprinzip eklatant verletzen.
- Im Rahmen einer umfassenden Wertzuwachsbesteuerung muss auch das Erlöschen einer Rechtsposition (z.B. Verfall von nicht ausgeübten Options- oder Bezugsrechten) entsprechend dem Nettoprinzip steuerlich berücksichtigt werden (Änderung von § 20 Abs. 2 Satz 2 EStG).
- Der völlige Ausschluss des Werbungskostenabzuges (§ 20 Abs. 9 Satz 1 EStG) kann bei fremdfinanziertem Erwerb von GmbH-Anteilen zu unbilligen Ergebnissen führen, insbesondere wenn die Anteile erworben werden, um im Anschluss hieran Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit oder aus selbständiger Tätigkeit durch diese Beteiligung zu erzielen. Dies gilt beispielsweise bei der Unternehmensnachfolge im mittelständischen Bereich, wenn Mitarbeiter die Anteile erwerben und als Geschäftsführer den Geschäftsbetrieb weiterführen oder in einer anderen Position bei der GmbH angestellt sind. Um eine Übermaßbesteuerung zu vermeiden, muss für diese Fälle eine Lösung gefunden werden, nach der auch zukünftig die aufgrund der Fremdfinanzierung entstehenden Schuldzinsen steuerlich berücksichtigt werden können.
- Die Voraussetzung, dass der gemeinsame Sparer-Pauschbetrag nur Ehegatten gewährt wird, die zusammenveranlagt werden (§ 20 Abs. 9 Satz 2 EStG), sollte überprüft werden. Es sollte - wie beim Freistellungsauftrag - darauf abgestellt werden, dass die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung vorliegen.
- Nachdem die in § 24c EStG enthaltene Verpflichtung zur Ausstellung von Jahresbescheinigungen gestrichen wurde, sollte auch das Prüfungsrecht der Finanzbehörden gem. § 50b EStG aufgehoben werden, und zwar mit sofortiger Wirkung.
- Von der Pflicht, unentgeltliche Depotübertragungen mit Gläubigerwechsel dem Betriebsstätten-Finanzamt anzuzeigen (§ 43 Abs. 1 Satz 4 bis 6 EStG), sollte wegen ihrer negativen Öffentlichkeitswirkung abgesehen werden.
- Die Regelung zur Verlustmitteilung und Fortführung des Verlustsaldos bei der übernehmenden depotführenden Stelle (§ 43a Abs. 3 Satz 6 EStG) sollte nur gelten, wenn sämtliche Depots übertragen werden.
- Haftung: Die Kreditinstitute haften bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für die Kapitalertragsteuer (§ 44 Abs. 5 EStG). Dabei sollte der Grundsatz gelten, dass die Finanzverwaltung als Haftungsgläubiger die anspruchsbegründenden Tatsachen sowie das Verschulden darzulegen hat.

- Wir regen an, nach dem Vorbild bei der Lohnsteuer eine solche Anrufungsauskunft auch im Zusammenhang mit der Abgeltungsteuer einzuführen, die bei Zweifelsfragen hinsichtlich Grund und Höhe der einzubehaltenden Kapitalertragsteuer eine Auskunftspflicht des Betriebsstättenfinanzamtes vorsieht.
- Die Regelung zu den sog. Tafelgeschäften in § 49 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 Buchst. d EStG sollte überprüft werden, weil die gesetzgeberische Absicht nicht mit dem Wortlaut übereinstimmt. Ferner bedarf es einer Abstimmung mit der Definition der auszahlenden Stelle, die gem. § 44 Abs. 1 Satz 4 EStG den Kapitalertragsteuerabzug vorzunehmen hat.